

**Einfache Anfrage Heim-Andwil:
«Schleppschlauch-Obligatorium – ab 2022 auch im Kanton St.Gallen**

In Zukunft muss die Schweizer Landwirtschaft die Gülle mit dem sog. Schleppschlauch ausbringen. So entschied der Nationalrat während der Sommersession 2021. Das Obligatorium gilt per 1. Januar 2022 schweizweit, wo der Einsatz topografisch möglich ist.

Landwirtschaftsminister Guy Parmelin erklärte in der Debatte, dass die Mehrheit der Kantone für das Obligatorium waren und dieses auch unterstützten.

Zurzeit herrschen auf dem Weltmarkt Verzögerungen bei der Lieferung von Rohmaterial und zudem werden diese stark verteuert angeboten. Diese Tatsache betrifft u.a. auch die zeitliche Verfügbarkeit von Schleppschläuchen sowie logischerweise auch den Kaufpreis derselben.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Kanton zum Obligatorium?
2. Wie beurteilt der Kanton die Kurzfristigkeit und deren Umsetzung?
3. Wer ist im Kanton zuständig für die Umsetzung des Schleppschlauch-Obligatoriums?
4. Wer kontrolliert im Kanton die Umsetzung des Schleppschlauch-Obligatoriums?
5. Wer erteilt allenfalls Ordnungsbussen bei Übertretungen und ab wann werden diese gesprochen und welches sind die rechtlichen Grundlagen dazu?
6. Wer entscheidet über Ausnahmegewilligungen bei Steillagen und in Obstgärten?
7. Wie sieht die Handhabung aus bei einer Fläche, welche mit einem Bord über 18 Prozent durchsetzt ist? Muss dort sehr kompliziert mit und ohne Schleppschlauch auf derselben Fläche im gleichen Arbeitsgang gearbeitet werden?
8. Gibt es Ausnahmegewilligungen bei absehbaren Betriebsaufgaben?
9. Was passiert bei Lieferverzögerungen, seitens Händler?
10. Müssen gesetzliche Grundlagen angepasst werden und wenn ja, welche sind das?»

11. August 2021

Heim-Andwil